



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 30 Pfennige, 1/2 S. 27 M., 1/2 S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 262 (N. 123).

Leipzig, Sonnabend den 9. November 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Verhandlungen mit dem Herrn Generalquartiermeister (siehe nachstehende Eingabe und die darauf erfolgte Antwort) haben zu dem günstigen Ergebnis geführt, daß der Herr Generalquartiermeister sich der Notwendigkeit der Erhebung des 10%igen Teuerungszuschlages nicht mehr verschließt.

Es wird daher die in der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1918 unter Ziffer 4 erlassene Ausnahmegestimmung zur Notstandsordnung wieder aufgehoben, und es ist nunmehr der 10%ige Teuerungszuschlag auch für alle Verkäufe nach und im Felde zu erheben.

Leipzig, den 9. November 1918.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner. Paul Schumann. Hans Volkmann.
Karl Siegmund. Otto Baetsch. Max Röder.

Teuerungszuschlag für Verkäufe in und nach dem Felde.

Leipzig, den 18. Oktober 1918.

Er. Exzellenz
dem Herrn General-Quartiermeister,
Großes Hauptquartier.

Die Bekanntmachung des unterzeichneten Vorstandes in Nr. 222 des Börsenblattes vom 22. September 1917 ist Eurer Exzellenz seinerzeit bereits unterbreitet worden. Der nach dieser Bekanntgabe dem Sortiment freigestellte Kriegsteuerungszuschlag hat inzwischen durch die einliegende von der Hauptversammlung des Börsenvereins zu Kantate 1918 beschlossene Notstandsordnung eine für das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels gültige Regelung gefunden. Gemäß § 2 der Notstandsordnung ist dieser Sortimenterteuerungszuschlag auf 10% festgesetzt worden. Weiter sind durch die anliegende Bekanntmachung in Nr. 235 des Börsenblattes vom 18. Oktober 1918 die Ausnahmen zur Notstandsordnung vom unterzeichneten Vorstand verfügt worden.

Mit der Notstandsordnung haben sich inzwischen auch das Reichswirtschaftsamt und das Kriegsernährungsamt besonders beschäftigt, weil sie auch Bücher teilweise zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs rechneten, deren Verkaufspreise durch die Kriegsgesetzgebung eine einschränkende Regelung erfahren haben. Auch für die Verkäufe der Bücher, soweit letztere zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gerechnet wurden, hat die Notstandsordnung inzwischen nur die Anerkennung dieser beiden Ämter gefunden mit der Einschränkung, daß der in der Notstandsordnung festgesetzte Sortimenterteuerungszuschlag auf Waren, die vor dem 1. Mai 1918 (Bekanntgabe der Notstandsordnung im Börsenblatt Nr. 100) gekauft wurden, nicht berechnet werden darf.

Da Waren aus vor dem 1. Mai 1918 liegenden Käufen bis auf wenige Stücke auf den Lägern des Sortimentes ausverkauft sein dürften, wird also nunmehr der 10%ige Sortimenterteue-

rungszuschlag gemäß der Notstandsordnung heute auf alle Verkäufe im ganzen Gebiete des deutschen Buchhandels erhoben mit den wenigen auf rechtliche Gesichtspunkte zurückzuführenden Ausnahmen, die in die Punkte 1-3 der Bekanntmachung des unterzeichneten Vorstandes im Börsenblatt vom 8. Oktober 1918 gekleidet sind.

Vediglich mit Rücksicht auf die unter I c Nr. 49 162 am 10. und 28. Dezember 1917 mit Eurer Exzellenz geführte Korrespondenz hat der unterzeichnete Vorstand unter Nr. 4 der Bekanntmachung im Börsenblatt vom 8. Oktober 1918 noch die Verkäufe in und nach den Gebieten, in denen sich Feldbuchhandlungen befinden, von der Erhebung des Sortimenterteuerungszuschlages von 10% ausgenommen. Er richtet aber hierdurch an Eure Exzellenz die Bitte, die Genehmigung zu geben, daß diese Beschränkung des Wirkungskreises der Notstandsordnung schleunigst fallen gelassen werden darf, und begründet diese Bitte wie folgt:

Durch die Verkaufsordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, angenommen in ihrer jetzt vorliegenden Fassung in der Hauptversammlung vom 20. April 1913 und durch die diese ergänzende Notstandsordnung vom 29. April 1918, ist eine gleichartige Preisbildung für alle Gegenstände des Buchhandels im gesamten Gebiet des deutschen Buchhandels gewährleistet. Der bedeutende wirtschaftliche Wert dieser Ordnung liegt darin, daß Unterbietungen der einzelnen Buchhändler untereinander ausgeschlossen sind und daß dem ganzen Buchhandel durch seine straffe Organisation das Ansehen eines besonders soliden Kaufmannsstandes gegeben ist. Eine einheitliche Preisfestsetzung ist im Buchhandel ferner ganz besonders auch deshalb nötig, weil das Buch zumeist nicht auf Grund seiner äußeren Erscheinung oder auf Vorlage im Laden, sondern auf Grund von zahllosen bibliographischen Werbemitteln gekauft zu werden pflegt. In Millionen Exemplaren wird von den einfachsten Bücherprospekten an, ferner in den nach den vielseitigsten Gesichtspunkten zusammengestellten kleinen und großen illustrierten und nicht illustrierten Katalogen bis hin-